

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Herrn
Jan Lozek
1. Drachenfliegerclub Sachsen e. V.
Eislebener Straße 65
09126 Chemnitz

New Michael

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Susanne Oschatz

Durchwahl *3610*
Telefon +49 351 825-3614
Telefax +49 351 825-3690

susanne.oschatz@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
DD36-4056/38/29

Dresden,
30. Januar 2018

Außenstart- und -landeurlaubnis für motorisierte Luftsportgeräte auf dem Gelände „Hartenstein“

Ihr Antrag auf Verlängerung vom 3. Januar 2018 nebst nachgereichten Unterlagen

Sehr geehrte Herren,

die Landesdirektion Sachsen - Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt - erlässt vorbehaltlich der Rechte Dritter sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf Ihren Antrag folgenden

Bescheid:

1. Auf der Grundlage von § 25 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 18 Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) wird die Durchführung von Außenstarts und -landungen mit motorisierten Luftsportgeräten unter Sichtwetterbedingungen (VMC) gemäß SERA.5001 i. V. m. § 40 LuftVO nach Sichtflugregeln (VFR) bei Tag gemäß SERA.5005, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln wie folgt erlaubt:

- | | |
|--|---|
| a) Ort: | Landkreis Zwickau
Gemeinde Hartenstein
Gemarkung Zschocken, Thierfeld |
| b) Koordinaten (Mitte der Start-/Landefläche): | 50° 40' 32" N
12° 40' 44" O |
| c) Abmessungen der Start-/Landefläche: | 300 m x 30 m |
| d) An- und Abflugrichtung: | 100° / 280° |
| e) Luftfahrzeugführer und Luftsportgeräte: | gemäß Anlage zum Bescheid |

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

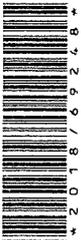
Bankverbindung:
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.



- f) Einschränkungen: An Sonn- und Feiertagen darf in der Zeit von 13 bis 15 Uhr (Ortszeit) kein Flugbetrieb durchgeführt werden.
- g) Befristung: 31. Januar 2019
2. Die Erlaubnis muss jedem Luftfahrzeugführer/ Erlaubnisinhaber gegen schriftlichen Nachweis bekannt gegeben werden. Dieser Nachweis ist der Erlaubnisbehörde auf Verlangen vorzulegen.
 3. Die Erlaubnis ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.
 4. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Erlaubnis wird eine Gebühr von 130,00 EUR festgesetzt.

Nebenbestimmungen:

1. Der Luftsportgeräteführer muss im Besitz der erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen sein. Er hat eine Mehrfertigung dieser Erlaubnis mitzuführen und auf Verlangen den entsprechenden Behörden vorzuzeigen.
2. Der Luftsportgeräteführer entscheidet in eigener Verantwortung, ob die Aufgabe fliegerisch durchführbar ist. Er darf sie nur durchführen, wenn die luftrechtlichen und die sonstigen Vorschriften insbesondere auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Schutzes der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm nicht verletzt werden.
3. Bei Flugbetrieb ist ein Kraftfahrzeug (nicht mit Anhänger und möglichst mit geländegängiger Bereifung), mit einsatzbereiter Mindestausrüstung vorzuhalten (siehe Bescheid vom 20. Januar 2014 und NfL I 72/83 Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen).
4. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn
 - a) das Gelände ausreichend tagesmarkiert und durch Absperrungen bzw. Verbotsschilder so gesichert ist, dass ein Betreten während des Betriebs durch Unbefugte verhindert und niemand gefährdet wird;
 - b) das Gelände sich in einem betriebssicheren und ordnungsgemäßen Zustand befindet und frei von Hindernissen ist;
 - c) ein Windrichtungsanzeiger aufgestellt ist;
 - d) am Gelände eine sachkundige Person die Überwachung des Flugbetriebes, den betriebssicheren Zustand der Start-/Landefläche und das Feuerlösch- und Rettungswesen sicherstellt; diese Person muss mit der Handhabung der Feuerlösch- und Rettungsgeräte vertraut sein.

5. Gleichzeitiger Flugbetrieb von motorisierten und nichtmotorisierten Luftsportgeräten bedarf der Zustimmung des Startleiters. Dieser legt auch die entsprechenden Platzrunden fest.
6. Die Sicherheitsmindesthöhe darf bei der Durchführung von Flügen nur zum Zwecke des Startens und Landens unterschritten werden.
7. Das südlich des Geländes gelegene Naturschutzgebiet „Hartensteiner Wald“ sollte, sofern flugbetrieblich durchführbar, aus Gründen des Naturschutzes mit motorisierten Luftsportgeräten nicht überflogen werden.
8. Aus Gründen des Lärmschutzes sollen motorisierten Luftsportgeräten die bebauten Bereiche der Ortslagen Thierfeld und Zschocken nur auf dem kürzesten Wege überqueren.
9. Im Übrigen gelten für den Flugbetrieb mit Luftsportgeräten die jeweiligen Flugbetriebsordnungen des beauftragten Verbandes.
10. Der Flugbetrieb ist durch ein Hauptflugbuch zu dokumentieren. Spätestens zum Ablauf der Erlaubnis sind der Luftfahrtbehörde die durchgeführten Starts und Landungen (vollständige und leserliche Kopien aus dem Hauptflugbuch) unaufgefordert nachzuweisen.
11. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.
12. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind unverzüglich der zuständigen örtlichen Polizeidienststelle und innerhalb von drei Tagen der zuständigen Luftfahrtbehörde zu melden. Der § 7 Abs. 7 der LuftVO - Meldung von Unfällen und Störungen - bleibt unberührt.

Hinweise:

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist. Von der Erlaubnis darf kein Gebrauch gemacht werden, wenn der Verfügungsberechtigte/ Grundstückseigentümer oder die Ordnungsbehörde, auf deren Gebiet der Flugbetrieb erfolgen soll, widerspricht.
2. Zuwiderhandlungen gegen Auflagen dieses Bescheides können nach den maßgeblichen Bußgeldvorschriften als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
3. Die Erlaubnis ruht bei Eintritt einer Störung im Sinne von § 7 LuftVO, unabhängig von der Frage des Verschuldens bis zu einer weiteren Anordnung der Erlaubnisbehörde.

Kostenfestsetzung:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 107 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) i. V. m. §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV). Vorliegend ergibt sich gemäß Abschnitt VI, Nr. 14 eine Rahmengebühr von 30,00 EUR bis 500,00 EUR. Für die Änderung und Verlängerung der Erlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von insgesamt 130,00 EUR festgelegt.

Es wird gebeten, den Betrag von **130,00 EUR** innerhalb eines Monats an die Hauptkasse des Freistaates Sachsen mit folgender Bankverbindung: Deutsche Bundesbank, IBAN DE22 8600 0000 0086 0015 22, BIC: MARK DEF1 860 und unter Angabe des Buchungskennzeichens **0304.9985.6487** im Verwendungszweck zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Oschatz
Sachbearbeiterin Luftverkehr

1 Anlage

**Liste der Luftfahrzeugführer und motorgetriebenen Luftsportgeräte
für das Gelände „Hartenstein“**

Luftfahrzeugführer		
1	Arnold, Kai	
2	Baensch, Karsten	
3	Beckmann, Uwe	
4	Chwastek, Frank	
5	Duffek, Ralf	
6	Franke, Wolfgang	
7	Hauser, Frieder	
8	Janousek, René	
9	Löscher, Frank	
10	Lozek, Jan	
11	Mehlich, Wolfram	
12	Mothes, Frieder	
13	Neubert, Ullrich	
14	Porstein, Thomas	
15	Putschli, Josef	
16	Sommermeier, Dieter	
17	Stäker, Frank	
18	Wagner, Falk	
19	Walther, Steffen	
Luftsportgeräte		
1	Avid-Flyer	D-MFLA
2	Cosmos BI-90	D-MDSO
3	Cosmos BI-90	D-MGHL
4	Diamant LP	D-MARK
5	Fligteam "Twister"	D-MJEF
6	Graffiti-Trike	D-MGPN
7	Minimum	D-MMIB
8	Pioneer 300 UL	D-MEFS
9	Powerflyke	D-MIFH
10	Skycruiser	D-MWFC
11	Swan	D-MHCD
12	Viper-Trike	D-MFLS
13	Fresh Breeze 122AL2F	
14	Großklaus Extacy „Ei“	
15	Mosquito HP-AT	
16	Mosquito Extacy	
17	Mosquito E-7	